

NomosHandbuch



Rainer Balloff

Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls
unter rechtlichen, psychologischen und
pädagogischen Aspekten

5. Auflage



Nomos

NomosHandbuch

In der Reihe erscheinen herausragende Handbücher aus den Disziplinen und Forschungsfeldern der Sozial- und Geisteswissenschaften. Ausgewiesene Expert:innen legen den jeweils aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsstand vor und präsentieren Forschenden, Lehrenden, Studierenden und Praktiker:innen fundiertes Grundlagenwissen aus allen relevanten Fachbereichen. Häufig interdisziplinär konzipiert, folgen die Handbücher einer klaren Struktur und sind gleichermaßen verlässlicher Wissensspeicher, konzises Nachschlagewerk und anregende Referenzquelle.

Rainer Balloff

Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls
unter rechtlichen, psychologischen und
pädagogischen Aspekten

5., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos

© Titelbild: stock.adobe.com/flow art 7, KI generiert

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3259-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-6547-3 (ePDF)



Onlineversion
Inlibra

5., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Was ist nach wie vor das Besondere an der Thematik „Kinder vor dem Familiengericht“? Warum sollten sich neben Fachleuten auch Eltern und andere Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen, die nicht Professionelle sind, für diese schwierige Materie interessieren?

Jedes Jahr stehen in der Bundesrepublik vermutlich nach wie vor bei einem leichten Rückgang in den letzten Jahren knapp 200.000 Kinder vor den Familiengerichten zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, weil sich die Eltern getrennt haben oder scheiden lassen oder weil ihnen vorgeworfen wird, in der Kindererziehung versagt zu haben (2024 waren es rund 129.300 Scheidungen mit etwa 111.000 noch nicht volljährigen Kindern, und somit etwas mehr (+0,3 %) als im Vorjahr, als der niedrigste Stand seit der deutschen Vereinigung erreicht wurde (Destatis Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 228 v. 26.6.2025).

- Hinzu kommen beispielsweise Trennungskinder aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft; aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen,
- Kinder, deren Wohlergehen gefährdet ist und die Opfer von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind,
- Kinder, deren Eltern um den Umgang streiten,
- Kinder, die in Pflegefamilien oder Kinderheimen untergebracht sind,
- Kinder, die gegebenenfalls in das Elternhaus zurückkehren sollen, aber auch
- Kinder, die adoptiert werden und
- Kinder, die unbegleitet als Flüchtlingskinder nach Deutschland kommen.

Den Familiengerichten wird normalerweise eine hohe gesellschaftliche Autorität beigemessen. Das Gericht, die Richterin, der Richter, der Gerichtssaal und die damit in Verbindung stehende Staatsgewalt gebieten Respekt. Ein Gerichtsverfahren ist auch für Erwachsene oft respekt- und furchteinflößend. Dort geht es um Schaden und Wiedergutmachung, um Streit und Strafe, um Täter und Opfer, um Beteiligte, die letztlich auch im Familiengerichtsverfahren nach wie vor Antragstellerin, Antragsteller und Antragsgegnerin, Antragsgegner sind, die dann bei schweren Konflikten sogar gegenseitig zu „Beschuldigten“ und „Angeklagten“ werden. Auch Erwachsene verbinden damit ungewohnte und beklemmende Situationen, die sie emotional oft nicht mehr kontrollieren können, was besonders ausgeprägt das Familiengerichtsverfahren betrifft.

Selbst wenn Kinder die Bedeutung und Tragweite einer Gerichtsverhandlung (Anhörung und Entscheidung) im Familiengericht angesichts ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht erfassen können, wird ihnen meist über das tatsächliche Geschehen und das besondere Verhalten, über die Stimmungen und Gefühle der Eltern und der anderen Erwachsenen eine bedrohliche und ängstigende Sachlage vermittelt.

Wie muss es dann Kindern ergehen, wenn ihre Eltern vor Gericht unerbittlich um das Sorgerecht oder das Umgangsrecht streiten oder wenn der Staat, vertreten durch die Richterin oder den Richter, meint, das Kind müsse aus der Familie entfernt und in einer Pflegefamilie, Wohngruppe, Erziehungsgruppe oder in einem Kinderheim untergebracht werden?

Vorwort

Weitaus mehr als Erwachsene, die sich beispielsweise zu ihrem Schutz eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nehmen können und die auch sonst im Vergleich zu Kindern den besseren Überblick und die größere Sicherheit haben, laufen Kinder im Rechtsstreit der Erwachsenen und vor Gericht im Kampf um Recht und Gerechtigkeit Gefahr, zu Instrumenten und Objekten fremder Interessen zu werden. Dies, obwohl in der Familiengerichtsbarkeit seit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 sowie der Neufassungen des Familienverfahrensrecht (FamFG) am 1. September 2009 und nun nach der Neufassung der Vorschriften für die Bestellung des Verfahrensbeistands, die am 1. Juli 2021 bemerkenswerter Weise im „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ in Kraft getreten sind und weitere grundlegende Reformen diskutiert werden oder auch bereits wie das Abstammungsrecht am 1.4.2026 in Kraft getreten sind.

Die Interessenvertretung des Kindes durch einen Verfahrensbeistand (selbstverständlich gilt das auch für eine Verfahrensbeistandin, die im Gesetz allerdings nach wie vor Verfahrensbeistand heißt) wird nun in den Fällen einer Kindeswohlgefährdung, der Entziehung der Personensorge, dem Ausschluss des Umgangsrechts und einer sog. Verbleibensanordnung des Kindes in der Pflegefamilie oder beim ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartner des Ehegatten dem Familiengericht als obligatorische Maßnahme auferlegt.

Gleichwohl ist das Kind gerade in diesen Situationen auf Unterstützung (z.B. durch die Eltern, das Jugendamt, den Verfahrensbeistand, Das Familiengericht und die einschlägigen Beratungsstellen) das Verständnis, die Hilfe und Einfühlung der Erwachsenen angewiesen.

Auch an diese Erwachsenen, die Eltern sind und/oder die beruflich als Erzieherin, Lehrerin, Pädagogin, Sozialarbeiterin, Psychologin, Rechtsanwältin oder Richterin mit Kindern in der besonderen Situation vor Gericht zu tun haben, wendet sich das umfangreich bearbeitete, ergänzte und auf den neuesten Stand gebrachte Buch auch in seiner 5. Auflage. Nach wie vor wird eine eher sparsame Anführung und Wiedergabe der Rechtsprechung gehandhabt, um auch einem Laien oder „Semi-professionellen“ (z.B. Kinderärzte, Erzieher, Lehrer, Psychotherapeuten) in familienrechtlichen und familienrechtspsychologischen Fragen einen leichteren Zugang zum Inhalt zu ermöglichen. Ermutigt zu diesem Schritt hat mich auch weiterhin die Vielzahl von hervorragenden juristischen Kommentaren, Monografien, Lehrbüchern und Zeitschriften, in denen umfassend die aktuelle Rechtsprechung angegeben und diskutiert wird, obwohl ich viele neueste Werke und neueste Ausgaben etlicher Zeitschriften im Rahmen der monatelangen Bearbeitung aus Zeitgründen nicht immer nutzen konnte.

Ich werde in diesem Buch weiterhin nicht im Bürokratendeutsch von einer (sprachlich völlig überflüssigen und diskriminierenden) Kindesmutter, schlimmer noch von einer KM, einem nicht weniger diskriminierenden Kindsvater, KV (wann ist trotz aller medizinischer „Fortschritte“ eine Kindesmutter oder Kindsvater nicht die Mutter oder der Vater des Kindes auch nach einer Trennung oder Scheidung? Wieso mutieren Mütter und Väter vor allem nach einer Trennung oder Trennung mit Scheidung sprachlich zu Kindesmüttern oder Kindesvätern?) oder Kindeseltern, und zu Elternteilen (im Singular bleibt es beim Elternteil, weil es in der deutschen Sprachen kein anderes Wort dafür gibt). Eltern sollten auch nach einer Trennung Eltern der Kinder bleiben und auch Fachleute sollten nur dann von Elternteilen sprechen, wenn es z.B. beim Zitieren unumgänglich ist. Mütter sind Mütter, Väter sind Väter und Elternteil wird nur erwähnt, wenn es sich um *einen* Elternteil handelt, sonst sind es selbstverständlich die Eltern des Kindes auch nach einer Elterntrennung und Scheidung. Aber

auch die Großmutter mütterlicherseits oder der Großvater väterlicherseits wird in der vorliegenden Abhandlung nicht zur GmM (Gm) oder zum GVv (Gv).

Während des Schreibens dieses Buches habe ich weiterhin das weltweite Kinderelend nicht vergessen, was sich nach wie vor in Armutsländern, in immer mehr Kriegsländern, bei Migrantenfamilien, aber auch bei unbegleiteten Flüchtlingskindern zeigt.

Ich weiß, dass ich alles in allem in Bezug auf Deutschland immer noch aus einer Oase berichte, in der durchaus Missstände auftreten, die aber auch oft aufgedeckt und abgestellt werden, trotz schrecklicher Missbrauchsfälle in Institutionen, im Internet oder in pädophilen Kreisen und sogar im Elternhaus.

Kinderrechte werden seit Jahrzehnten diskutiert und auch umgesetzt, wobei die Kinderrechtsbewegung in Deutschland einen besonders wichtigen und hohen Stellenwert hat. Bisher hat es allerdings der Gesetzgeber immer noch nicht geschafft, die Kinderrechte angemessen und eindeutig im Grundgesetz zu integrieren. Auch 2026 wurde von der Bundesregierung die Integration von Kinderrechten im Grundgesetz nicht erkennbar weiter verfolgt und vorangetrieben.

Was ist weiterhin neu in dieser 5. Auflage? Das gesamte Buch wurde überarbeitet, ergänzt, aktualisiert und in Kraft getretenen familien- und kindschaftsrechtlichen Gesetzesänderungen wurden weitgehend berücksichtigt (die letzte Änderung kurz vor Schluss der Überarbeitung das Abstammungsgesetz m.W.v. 1.4.2026).

Ungeklärt bleiben oft noch Fragen zum Wechselmodell (ab wann spricht man z.B. von einem Wechselmodell?) sowie zur Betreuung, Versorgung und Bildung mit Kindern in Migrantenfamilien oder unbegleiteten Flüchtlingskindern, zur Problematik delinquenter Kinder und Jugendlicher, insbesondere in einschlägigen sog. Clan-Familien oder wie mit Eltern und Kindern von eigenen Eltern oder anderen bedeutsamen Betreuungspersonen gestalkten Kindern umgegangen werden sollte.

Ich danke meiner Ehefrau Cornelia Hildebrandt, meinen Freunden und Arbeitskolleginnen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben, und Herrn Dr. jur. Harald Vogel für die juristische Begleitung und Unterstützung.

Berlin, den 21. April 2026

Rainer Balloff

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	13
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
 I. Das Kind vor dem Familiengericht bei Trennung und Scheidung	
Einleitung	21
1. Trennung und Scheidung	29
1.1 Statistische Daten zu Familien, Trennungen und Scheidungen	29
1.2 Das Familiensystem	30
1.3 Trennung aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft	48
1.3.1 Nichtehelele Lebensgemeinschaft	48
1.3.2 Regenbogenfamilien	52
1.3.3 Ehescheidung	54
2. Vermittlung bei Trennung und Scheidung	61
2.1 Vermittlung im familiengerichtlichen Verfahren	61
2.2 Einvernehmenorientiertes Vorgehen	62
3. Das Trennungs- und Scheidungskind	73
4. Regelung der elterlichen Sorge	87
4.1 Der Kindeswohlbegriff im Kontext zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	94
4.2 Familie und Scheidung	104
4.3 Kind und gleichgeschlechtliche Eltern	112
4.4 Kind und nichteheliche Gemeinschaft	119
4.5 Kind und Stieffamilie	126
4.6 Alleinerziehende mit und ohne Migrationshintergrund	137
4.7 Wechselmodell	141
4.8 Kind in hochkonflikthaften Elternkonstellationen	151
4.9 Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen	157

Inhaltsverzeichnis

4.10 Europäische und internationale Abkommen	161
4.10.1 Vermisste Kinder	162
4.10.2 Entführte Kinder	164
4.10.3 Das Kindeswohl: Rechtliche und psychologische Problematik und ihre Beurteilung im HKÜ-Verfahren	170
4.10.4 Zusammenfassung	172
4.11 Veränderungen des Familienbildes und des Abstammungsrechts	173
5. Kind und Institutionen	181
5.1 Verfahrensbestand (Anwalt des Kindes)	181
5.1.1 Einführung und kurzer historischer Abriss	181
5.1.2 Bestellpraxis	184
5.1.3 Qualifikation und Vergütung des Verfahrensbeistands	185
5.1.4 Aufhebung der Bestellung des Verfahrensbeistands	187
5.1.5 Aufgaben des Verfahrensbeistands	188
5.1.6 Vergütung	193
5.1.7 Ausblick	193
5.2 Kind im Jugendamt	196
5.2.1 Das Jugendamt und die Arbeit mit dem Kind	205
5.2.2 Flüchtlingskinder mit Migrationshintergrund	207
5.3 Kind und Sachverständigengutachten	210
5.3.1 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren	211
5.3.2 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren – das Sachverständigenrecht	214
5.3.3 Die Beauftragungspraxis	219
5.3.4 Rolle und Funktion des Sachverständigen	219
5.3.5 Hinwirken auf Einvernehmen und Begutachtung	222
5.3.6 Ausblick und Perspektiven	240
5.3.7 Sogenannte Parteigutachten	241
5.3.8 Verfahrensbestand und Sachverständiger	244
5.3.9 Der Sachverständige und die Arbeit mit dem Kind	245
6. Umgangsrecht	251
6.1 Umgang des Kindes mit den Eltern	257
6.2 Begleiteter Umgang und die Umgangspflegschaft	266
6.3 Umgang des Kindes mit weiteren Personen	272
6.4 Schlussfolgerungen bei Umgangsfragen	273
7. Sorge- und Umgangsrecht – Zusammenfassung	281
8. Wille des Kindes	287

9. Beschneidung des männlichen Kindes	299
10. Inter- und Transgeschlechtlichkeit des Kindes und Jugendlichen	305
11. Die Bindung des Kindes	311
11.1 Hochunsichere Bindung und Bindungsstörung	320
11.2 Kritik an der Bindungstheorie	322
12. Geschwister	327
13. Rechtsanwälte als Parteianwälte	331
14. Das Kind im Familiengericht	335
14.1 Anhörung des Kindes	335
14.1.1 Theoretische Grundlagen der Anhörung	337
14.1.2 Fallbeispiel	339
14.2 Grundlagen der Kommunikation mit dem Kind	342
14.3 Das Kind in Kooperation mit dem Familienrichter	352

II. Sorgerechtseingriffe und Fremdplatzierung des Kindes

15. Unzureichende Versorgung des Kindes	361
15.1 Einleitung und Fallbeispiel	361
15.2 Eltern oder Paare, die gewalttätig sind	372
15.3 Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Kind	374
15.4 Fremdplatzierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (Careleaver)	377
15.4.1 Garantenstellung	391
15.4.2 Psychische Erkrankung der Eltern	395
15.4.3 Suchterkrankung der Eltern	401
15.4.4 Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung	410
15.4.5 Sexueller Missbrauch und Kinderpornografische Schriften	431
15.5 Fremdunterbringungen von Kindern	449
15.5.1 Unterbringung in einer Pflegefamilie	449
15.5.2 Dauerpflege in Ersatz- oder Ergänzungsfamilie	456
15.5.3 Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie	461
15.5.4 Unterbringung in einem Kinderheim	466
15.5.5 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	473
15.6 Kind, Elternhaus, Familie	481
15.7 Kind, Jugendamt und Familiengericht	483

Inhaltsverzeichnis

15.8 Maßnahmen der Reintegration	486
 III. Adoption	
16. Die Annahme als Kind (Adoption)	491
16.1 Grundlagen der Vermittlung	508
16.2 Familiäre und psychosoziale Hintergründe	509
16.2.1 Die Annehmenden	509
16.2.2 Die Abgebenden	512
16.2.3 Das Kind	514
16.3 Jugendamt und Adoptionsvermittlungsstellen	521
16.4 Familiengericht und Adoption	524
 IV. Migration	
17. Migration und Kinderehen	533
18. Unbegleitete Flüchtlingskinder	537
 V. Kind im Recht	
19. Die Stellung des Kindes im Recht – Zusammenfassung	545
Literaturverzeichnis	555
Sachregister	599

Einleitung

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandlungsprozesse führen nach wie vor zu einer allort leicht erkennbaren sozialen Ausdifferenzierung und Umstellung von Lebenssituationen sowie Lebensentwürfen, die auch erhebliche Auswirkungen in der Familiengerichtbarkeit haben (z.B. „Klimaschutz, Migration, steigende Inflation und Wohnungsmieten, Ansteigen der Kinder- und Familienarmut, aber auch die „Ehe für alle“ – mit und ohne Kinder –, Ersatz-/Leihmütter und Wunscheltern, Verbot der Kinderehen, Adoptionen aus dem Ausland oder das Selbstbestimmungsgesetz: Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), in Kraft getreten am 1.11.2024, etc.).

Die hier nur beispielhaft erwähnten Veränderungen haben nicht nur Einfluss auf das Erziehungswissen und die Erziehungsziele, Erziehungsbedingungen, Erziehungspraktiken sowie auf den gesamten Erziehungsprozess selbst und den „Umgang“ mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf das gesellschaftliche und familiäre Bild vom jungen Menschen als Persönlichkeit mit eigenen Rechten.

Diese den gesellschaftlichen Überbau, also auch Rechtsnormen und hier vor allem Familienrechtsnormen, erfassenden Wandlungsprozesse haben nach wie vor nicht zu einem neuen, stabilen familialen Zustand und sicheren Kenntnisstand in den unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen, der Rechtsprechung oder den Gesetzen geführt was durch die Corona Pandemie noch einmal besonders deutlich wurde (die Literatur zur Coronakrise hat mittlerweile ein überwältigendes Angebot erreicht; hierzu eine kleine Auswahl: Opitz 2021, 767-769, zu sorgerechtlichen Aspekten der COVID-19-Impfung für Kinder und Jugendliche; Schmidt 2021a, 865–867, zu Fragen des Umgangs in Pandemiezeiten; Sachenbacher 2021, 917-923, zu Fragen bei Kinderschutzverfahren unter Pandemiebedingungen. Mittlerweile begann nun am 08.09.2025 die Corona-Pandemie Kommission des Bundestags mit der Aufarbeitung der z.T. umstrittenen damaligen Maßnahmen (z.B. Maskenpflicht, Kontaktverbote, Kita- und Schulschließungen, etc. Der Abschlussbericht soll bis Ende Juni 2027 vorliegen).

Feststeht inzwischen, dass nicht nur für etliche Eltern, sondern vor allem für viele Kinder und Jugendliche die Corona-Pandemie mit vielen Lockdowns zu erheblichen seelischen Belastungen geführt haben, weil viele psychosozial und emotional wichtige Kontakte untereinander unterbrochen wurden. Das gilt für Kontakte mit Verwandten, Freunden, Freundinnen, Kameradinnen und Kameraden in der Kindertagesstätte, Schule oder Nachbarschaft.

Frau Prof. Sabine Walper teilte als Direktorin aus dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München bereits im Oktober 2021 mit, dass angesichts der Untersuchungen im DJI die Lockdown-Folgen bei vielen Kindern erhebliche psychische Belastungen, Erlebnisse von Niedergeschlagenheit, Einsamkeitsgefühlen und Depressionen verursacht haben. Bemerkenswerterweise sind nicht nur diejenigen psychisch belastet worden, die bereits belastet waren, sondern eher extrovertierte Jugendliche, denen das Zusammensein mit anderen in dieser Zeit nun fehlte. Es sei auch ein erneutes Auseinanderdriften der „Bildungsschere“ zwischen arm und reich erfolgt, da z.B. arme Mehrkind-Familien nicht die finanziellen Ressourcen gehabt hätten, jedem Kind einen eigenen Computer für das Homeschooling zur Verfügung zu stellen.

Einleitung

Es ist somit angesichts dieser Krisen und Weiterentwicklungen ein fortlaufender Anpassungs- und Änderungsprozess erkennbar, der in der praxisorientierten Wissenschaft nach wie vor eher pragmatische und weniger theoriegeleitete Ausrichtungen aufweist – und vieles wissen wir aktuell nicht und vor allem nicht, was in den nächsten Jahren im Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht, in der Medizin, Psychologie und Pädagogik auf uns zukommen wird. Ich denke vor allem an die Weiterentwicklung der Fortpflanzungsmedizin, an das Abstammungsrecht, die Ersatzmutterschaft und an die Wunscheltern in hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaften, und nach wie vor an unbegleitete Flüchtlingskinder, Migrantenfamilien auf der Flucht und bei der Ankunft, vor allem mit Kindern, oder auch an Kinder, die einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind und aus Gründen des Kinderschutzes fremduntergebracht werden müssen.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche, die etwa durch familiäre Konflikte belastet und schlimmstenfalls sogar gefährdet werden, gilt, dass trotz vielfältiger neuer Erfahrungen, Erkenntnisse, empirischer Befunde und Ergänzungen in der Entwicklungspsychologie (z.B. Mietzel 2019), Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie, Rechtspsychologie, Sozialpsychologie und Diagnostik sowie in der Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit soziale Institutionen nach wie vor zu gewissen Reaktionsmustern neigen, die insbesondere Kinder zu Objekten fremder Interessenlagen machen, zumal Kinderrechte immer noch nicht explizit in der Verfassung der Bundesrepublik verankert sind¹ und dort weitergehende und stabilere Schutz- und Gestaltungsrechte für Kinder und Jugendliche entfalten könnten (Vechini 2022; Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl 2025/Bearbeiterin: Wapler, 145-180).

Bereits am 7.6.2021 teilte die Bundesregierung mit, dass die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz für diese Legislaturperiode gescheitert ist, da man sich nicht auf eine einheitliche Formulierung, einigen konnte, ob z.B. das Wohl des Kindes „vorrangig“ zu berücksichtigen ist, wie es u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention steht, oder nur „angemessen“.

Kommentar: Kinderrechte im Grundgesetz dürfen nicht hinter die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und hier vor allem hinter Art. 3 KRK zurückfallen: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Das gilt auch für Art. 24 Abs. 2 GRC (Europäischen Grundrechtecharta): „Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Zunächst formulierte die Bundesregierung zum Art 6 GG einen ergänzenden Art. 6a GG mit folgendem Wortlaut:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Ge-

1 Beispielsweise sind Kinderrechte in der Berliner Verfassung bereits eingefügt worden und seit dem 20.2.2014 in Kraft: Artikel 13 [Gleichstellung nichtehelicher Kinder] Verfassung von Berlin (BLNVerf)

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. ²Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

meinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Immerhin wäre das Kindeswohl erstmals in der Verfassung ausdrücklich erwähnt worden, wohingegen beispielsweise kindgerechte Lebensbedingungen nicht zum Staatsziel in diesem Entwurf genannt wurden (Kienemund 2020, NZFam, Heft 1, NZFam-Editorial). Tatsache ist jedoch, dass auch weiterhin Kinderrechte immer noch nicht im Grundgesetz integriert sind.

Zu beachten wäre bei diesem Thema auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wie z.B. im Beschluss vom 13.5.2020 (1 BvR 663/19, Rn. 5 u. 6): „Das Kind ist als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss daher das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen (vgl. BVerfGE 55, 171, 179; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 – 1 BvR 1914/17 -, Rn. 27)“. Sorgerechtsentscheidungen müssen danach den Willen des Kindes einbeziehen. Die Grundrechte des Kindes gebieten, bei der gerichtlichen Sorgerechtsregelung den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist (grundlegend BVerfGE 55, 171, 182; vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss v. 7.12. 2017 – 1 BvR 1914/17 -, Rn. 28 m.w.N.).

Folgende Inhalte sollten in einem neuen Anlauf mit bedacht werden und in den Formulierungen enthalten sein:

- Die Berücksichtigung des *Kindeswohls* als ein vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen.
- Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad.
- Das Recht des Kindes auf Entwicklung, Entfaltung und Förderung des entwicklungspsychologisch notwendigen kognitiven und emotionalen Bedarfs.
- Das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung sowie Schutz vor Armut und Zubilligung zu einem angemessenen Lebensstandard auch durch Bildung.
- Die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen für alle Kinder Sorge zu tragen, die in Deutschland wohnen und leben.

In den alten Mustern, ein Kind rechtlich eher als Objekt und nicht als einzigartiges Subjekt zu begreifen, dominiert beispielsweise trotz erneuter und vielfältiger gesetzlicher Reformbestrebungen in den letzten Jahren² bei der Überprüfung des Kindeswohls oft weiterhin die Ermittlung gegenüber

2 Z.B. die SGB VIII-Reform als Vorhaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), in Kraft getreten am 10.6.21. Die meisten Gesetzesänderungen im dort angeführten SGB VIII, KKG, SGB V, SGB IX, SGB X, BGB, FamFG, JGG, EGGVG), das ebenso umfangreiche Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (am 1.6.21 in Kraft getreten), einige Änderungen sind erst am 1.1.2022 in Kraft getreten. Siehe z.B. § 23 Abs. 3 GVG, § 158a FamFG. Seit 1.7.2022 sind, z.B. § 33, 34, 45, 46 BZRG in Kraft, mit Regelungen und Änderungen im Straf-, Strafprozess- und Registerrecht, Änderungen der beruflichen Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter, jetzt sogar zwingende Bestellung, Qualifikation und Aufgaben der Verfahrensbeistände, Persönliche Anhörung des altersunabhängigen Kindes und Verschaffung eines persönlichen Eindrucks des Familiengerichts, Stärkung auch der Kinderrechte in der Beschwerdeinstanz, des Adoptionsrechts und zuletzt 2026 die gesetzliche Regelung des Abstammungsrechts.

Einleitung

der dialogischen Erörterung, das Handeln gegenüber dem Verstehen, die Polarisierung gegenüber der Balancierung, die Devianz- und Konfliktorientierung gegenüber der Ressourcenorientierung, die Kontrolle gegenüber dem Vertrauen sowie die Separierung gegenüber der grundlegenden Verbesserung der Lebenssituation gefährdeter Kinder und dem intersubjektiven Knüpfen, Möglichmachen und Konstituieren neuer Zusammenhänge und Perspektiven.

Als Beleg für diese zuletzt angeführten Annahmen lassen sich die staatlichen Maßnahmen in der Coronakrise darstellen, die neben vielen Einschränkungen für alle Menschen, besonders ausgeprägt Kinder in Kindertagesstätten und Schulen betrafen: Kitas und Schulen wurden geschlossen. Für Schulkinder folgte mit jeder Schulschließung das staatlich angeordnete Homeschooling mit einer offenbar nicht bedachten Folgewirkung, dass Schulkinder im Homeschooling von einem kontinuierlichen und entwicklungspsychologisch enorm bedeutsamen direkten psychosozialen Kontakt mit anderen Kindern, Erzieher*innen und Lehrkräften ferngehalten werden. Die Auswirkungen sind heute bei vielen Kindern und Jugendlichen durch Isolierung, Rückzug, Depressionen oder durch Lernunlust oder sogar Lernverweigerung bekannt geworden.

Das tiefergehende Verständnis beispielsweise von psychologischer intersubjektiver Diagnostik und Intervention sowie von kind- und Kindeswohlorientierter Arbeit in der Jugendhilfe und in der familiengerichtlichen Tätigkeit sollte demgegenüber zur Schaffung und Beachtung eigener Rechte für Kinder und Jugendliche führen. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), das bereits am 1.7.1998 in Kraft getreten ist, hatte sich bereits damals folgende Ziele gesetzt:

- Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
- Ebenso sind die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern abzubauen.
- Darüber hinaus sollen auch die Rechtspositionen der Eltern – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Zu bedenken ist somit nicht nur aus juristischer, sondern ebenso aus rechtspsychologischer und familienpsychologischer Sicht, ob die Rechte und die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der erfolgten Reformen und Gesetzesänderungen (z.B. durch das Inkrafttreten des FamFG am 1.9.2009 oder des Sachverständigenrechts am 15.10.2016) und deren Beteiligungsein im jugendbehördlichen Verfahren und in der Familiengerichtbarkeit verbessert worden sind.

Wenn junge Menschen über 14 Jahre vor Gericht stehen, wird vermutlich zunächst eher an diejenigen Kinder gedacht, die in Strafverfahren als Opfer oder möglicherweise auch als „Täter“ (in der Kriminologie wird bei Kindern und Jugendlichen nicht von einem Täter gesprochen, sondern von einem Delinquenten) strafbarer Handlungen in die Ermittlungen der Strafjustiz geraten sind. Kinder werden jedoch nicht nur in ihren jeweiligen „Rollen“ als Täter oder Opfer von Straftaten als Zeugen vernommen.

Kinder im Familiengericht

2024 waren 110.968 Kinder und Jugendliche als Scheidungskinder in ein familiengerichtliches Verfahren involviert (Statista, Juni 2025, Anzahl der minderjährigen Scheidungskinder in Deutschland von 2014 bis 2024), indem sie die Trennung und Scheidung ihrer Eltern erlebten, eine Zahl, die seit 2003 (170.256) mit einigen Schwankungen nach unten und oben bereits im Jahr 2021 um ca. 60.000 Kinder und Jugendliche auf etwa 111.000 Kinder und Jugendliche abgesunken ist (Destatis, Pressemitteilung Nr. 228 vom 26. Juni 2025).

Diese Kinder werden bei Streit und anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern, z.B. bei Fragen der Gesundheitsorge, Bildung, Umgang oder Aufenthalt des gemeinsamen Kindes (auch als Hochkonflikthaftigkeit bezeichnet) häufig im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens der elterlichen Sorge oder des persönlichen Umgangs im Familiengericht nach § 159 FamFG angehört.

Für das Jahr 2024 meldet die Statistik (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220247005.html>) neben diesen Zahlen von Scheidung betroffener Kinder auch die Gesamtzahl von 53.275 Umgangsverfahren vor den Familiengerichten. In diesen Umgangsrechtsverfahren wird ein Kind – nach der aktuellen Fassung des § 159 FamFG ab 2021 (in Kraft seit 1.7.2021) sogar altersunabhängig (Dutta/Jacoby/Schwab 2022/Bearbeiterin: Lack, § 159 FamFG, Rn. 2, 11) – so gut wie immer vor dem Familiengericht 1. und 2. Instanz angehört.

Hinzu kommen in Bezug weitere Trennungskinder – statistisch bisher nicht präzise erfasst – vermutlich jährlich etliche tausende Kinder,

- deren Eltern verheiratet sind, sich zwar trennen, aber nicht scheiden lassen (hierzu gehören auch die Kinder aus gleichgeschlechtlicher Ehe),
- deren Eltern bzw. deren Elternteil und Stiefelternteil sich aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft trennen,
- die in Pflegefamilien oder Kinderheimen nach einem Sorgerechtsentzug untergebracht worden sind,
- die in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden und
- deren „Eltern“ (leiblicher Elternteil und gleichgeschlechtlicher Stiefelternteil) nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16.2.2001 eine (homosexuelle) Gemeinschaft bildeten, die nun zerbrochen ist.
- Kinder, die die Trennung ihrer in der Ehe gebärenden Mutter und deren Ehefrau erlebt haben.

Exkurs: Kinder in heterosexuellen Ehen, in gleichgeschlechtlicher Ehe

2024 wurden 349.200 Ehen geschlossen, das waren 3,3 % oder 11.800 weniger als 2023. Zwischen Mann und Frau wurden 2024 in Deutschland 340.400 Ehen geschlossen (2023: 351.800) und 8.800 Ehen (2023: 9 200) zwischen Personen gleichen Geschlechts (Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 228 vom 26. Juni 2025).

Insgesamt existierten 2024 31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit 50.000 Kindern als sog. Regenbogenfamilien, also unabhängig davon, ob das Paar verheiratet ist oder nicht.

Einleitung

Im Jahr 2024 wurden ca. 1.500 gleichgeschlechtliche Paare geschieden. Das sind ungefähr 200 oder 18,1 % gleichgeschlechtliche Paare mehr als 2023.

Gleichgeschlechtliche Paare können eine Lebensgemeinschaft in eingetragener Lebenspartnerschaft nur durch Aufhebung auflösen. 2024 erfolgten rund 500 Aufhebungen von Lebenspartnerschaften. Das sind ca. 100 oder 19,6 % weniger als im Vorjahr. Damit sinkt die Aufhebungszahl dieses „Auslaufmodells“ (gleichgeschlechtliche Ehe löst die unverheiratete gleichgeschlechtlich eingetragene Gemeinschaft ab) bereits seit fünf Jahren bei diesem Personenkreis (Statistisches Bundesamt, a.a.O.).

Nach Eggen (2003, 33) hatten sich bereits in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des LPartG (16.2.2001 bis 16.2.2002) 6.400 gleichgeschlechtliche Partnerschaften registrieren lassen bei im gleichen Zeitraum 395.853 geschlossenen Ehen.

Der Mikrozensus erfasste erstmalig im Jahr 2006 die eingetragene Lebenspartnerschaft (Rupp 2009, 281 f.). Für das Jahr 2006 weist der Mikrozensus rund 62.300 gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland aus. Darunter befanden sich Schätzungen zufolge mindestens 5.000 Familien mit wenigstens 6.600 Kindern und ca. 13.000 Frauen- und Männerpaargemeinschaften, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben (Rupp, 2009, 282).

2024 lebten laut Mikrozensus 2024 in sog. Regenbogenfamilien, also unabhängig davon, ob das Paar verheiratet ist oder nicht, 31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit ca. 50.000 Kindern und Jugendlichen, davon 22.000 Frauenpaare mit Kindern und 9.000 Männerpaare mit Kindern (Destatis: Nr. 23 vom 3. Juni 2025).³

Bereits vor der neuesten Gesetzesänderung am 7.7.2017 war eine Sukzessivadoption der Stiefmutter des Kindes in Lebenspartnerschaft möglich, selbst wenn z.B. das Kind mit Hilfe eines anonymen Samenspenders gezeugt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 7.2.2014 – Az. 6 UF 274/13, BeckRS 2014, 06112).

Bedenken gegen die „Ehe für alle“ aus verfassungsrechtlicher Sicht, waren und sind offenbar unbegründet. Auch das Bundesverfassungsgericht hat offensichtlich die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht im Kontext einer Ausgrenzung gleichgeschlechtlicher Paare angesehen. Das neue Abstammungsrecht regelt nun auch die gemeinsame Mutterschaft beider Frauen ohne Adoption der nicht gebärenden Ehefrau (Gebärende und Ehefrau).

Beispielsweise müssen auch sog. Wunscheltern die gleiche Elternverantwortung mit der daraus resultierenden Verantwortungsverpflichtung zugebilligt werden wie natürlichen Eltern, gleichgültig, ob die Wunscheltern in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher, ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben. Das würde zu der dringend erforderlichen Statussicherheit des Kindes und Stabilität seiner Lebensverhältnisse führen.⁴

3 Insgesamt gab es im Jahr 2024 in Deutschland gut 6,8 Millionen Paarfamilien mit minderjährigen Kindern, rund jede 200. davon war eine Regenbogenfamilie. Gut 70 % der Elternpaare in Regenbogenfamilien waren zwei Frauen (22 000), knapp 30 % Männerpaare (9 000). Von allen 208 000 gleichgeschlechtlichen Paaren lebten 15 % als Regenbogenfamilie mit Kindern unter 18 Jahren zusammen. Legt man einen erweiterten Familienbegriff zugrunde, der auch Paare mit erwachsenen Kindern umfasst, lebten in Deutschland 38 000 Regenbogenfamilien mit 62 000 minderjährigen oder erwachsenen Kindern.

4 Reformbedarf: Das deutsche Abstammungsrecht lässt Regenbogenfamilien (queere Familien) im Stich. Wer ist rechtlich Elternteil eines Kindes – und wer wird ausgeschlossen? Das deutsche Abstammungsrecht gibt darauf bis heute keine klärende und zustimmende Antwort: Nur wer mit der gebärenden Person verheiratet ist und einen

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 können gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1.10.2017 die Ehe eingehen. Das Recht zur Eheschließung beinhaltet auch das Recht, ein Kind zu adoptieren. Nach der Gesetzesänderung können homosexuelle Paare gemeinschaftlich ein nicht leibliches Kind annehmen (siehe hierzu auch BVerfG, Urt. v. 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FPR 2013, 278–286; NJW 2013, 847).

In Deutschland hat zunächst das Bundesverfassungsgericht seit 2021 geprüft, nach Vorlagebeschlüssen des OLG Celle (FamRZ 2021, 862 und des KG (FamRZ 2021, 854), ob in einer lesbischen Ehe die Ehefrau der gebärenden Mutter mit der Geburt des Kindes das elterliche Sorgerecht bekommt, wie nach § 1592 BGB der Ehemann der Frau, die das Kind in dieser Ehe geboren hat.

männlichen Geschlechtseintrag hat, wird automatisch als zweiter Elternteil und Sorgeberechtigter anerkannt. Die Ehefrau der gebärenden Mutter muss demnach das Kind noch 2025 und vermutlich auch 2026 adoptieren, um rechtlich auch die Mutter zu werden.

Sachregister

A

Abstammung 43, 124, 125, 177, 178, 288
Abstammungsrecht 22, 173, 178
Adoption, offene, halboffene 507, 528
Adoption (s. auch Annahme als Kind) 50, 53, 118, 121, 123, 251, 281, 288, 361, 366, 379, 454, 465, 466, 484, 487, 491–510, 512–522, 524–526, 528, 551
Adoptionsgutachten 505, 521
Adoptionsvermittlung 492, 495, 497, 504, 508, 520, 521, 525
Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) 450, 491–498, 501, 504, 505, 508, 509, 522, 524, 525
Adoptionsvermittlungsstellen 492, 493, 495–498, 504–509, 511, 512, 514, 520–525
Adoptionswirkungsgesetz 492, 499, 500
Adoptiveltern 101, 102, 254, 497, 501, 505–511, 515–518, 520–526, 528
Alkoholabhängigkeit 47, 267, 367, 400, 402, 404, 405, 409
Alkoholembyopathie (s. Fetales Alkoholsyndrom - FAS) 321, 402–404
Alleinentscheidungsbefugnis 44–46, 115
Alleinerziehende 81, 109, 111, 137–140
Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung 41, 44–46, 145
Angelegenheiten des täglichen Lebens 41, 44, 45, 53, 115, 119, 127, 145, 151, 279, 450
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung 42–44, 53, 93
Anhörung der Eltern 90, 91, 339
Anhörung des Kindes 23, 57, 59, 88, 150, 168, 181, 237, 265, 289, 316, 335–338, 341, 353, 354, 358, 361, 426, 466, 478, 524, 548
Annahme als Kind 50, 366, 491, 493, 498, 499, 501, 508, 524
Anonyme Geburt, anonyme Übergabe 122, 124, 526–528, 550
Anwalt des Kindes (s. Verfahrensbeistand) 181, 333, 342, 348, 365
Anwaltszwang 54, 331
Aufenthaltsbestimmungsrecht 146, 162, 341, 367, 371, 475
Aussagefähigkeit 438, 441, 445
Aussagezuverlässigkeit 438, 439, 441, 442

B

Babyklappe 122, 124, 379, 519, 526–528, 550, 551
Befangenheit 182
Begleiteter Umgang 266
Begutachtung 38, 194, 211, 212, 214, 216, 219, 222–227, 231, 235–240, 242, 246, 248, 262, 313, 315, 413, 414, 434, 437, 443, 444, 448
Beratung 38, 58, 61–66, 69–71, 84, 90, 103, 112, 123, 140, 148, 152, 155, 156, 191, 198, 199, 202, 203, 205,

206, 219, 227, 229, 231, 236, 240, 241, 252–254, 259, 264–266, 268, 282, 294, 295, 307, 309, 331, 340, 341, 364–366, 368, 370, 397, 401, 425, 427, 430, 431, 452, 463, 486, 492–494, 504, 529, 530
Beschneidung des männlichen Kindes 299, 550, 552
Beschwerde, Beschwerderecht 145, 169, 174, 188, 190, 193, 204, 245, 289, 357, 406, 547–549
Bestellung eines Verfahrensbeistandes 169, 182, 478, 548
Beziehungen 32, 34, 36–38, 49, 51, 59, 76, 79, 82, 88, 91, 92, 95, 97, 99, 101, 102, 106, 109–111, 114, 118, 121, 126–129, 131–133, 135–137, 144, 146, 175, 187, 206, 216, 217, 220, 225, 245, 247, 248, 252, 254, 256, 257, 270, 272, 276, 279, 283–285, 287, 294, 296, 311, 313–318, 323, 324, 327–329, 338, 342, 343, 356, 357, 368, 376, 382, 398, 400, 405, 419, 423, 433, 454–458, 460–462, 464–466, 468, 470, 472, 482, 485–488, 500–503, 505, 510, 516, 520, 521, 526, 528
Bindung 47, 116, 143, 188, 244, 247, 254, 255, 311–316, 318, 320–324, 377, 406, 454, 456, 457, 464, 485, 495, 511
Bindungsdiagnostik 318, 319
Bindungsperson, Bindungsfigur 141, 313, 317, 318, 455
Bindungsqualitäten 249, 261, 298, 311, 313, 320
Bindungsstörung 244, 320, 321, 396, 420
Bindungstheorie 219, 244, 258, 282, 311–313, 315, 316, 318, 322–325, 423
Bindungstoleranz 95, 97, 102, 216, 217, 258, 278, 316, 338
Bindungsverhalten 313, 321, 420, 455, 518
Borderline-Störung 63, 383

D

Dauerpflege 370, 449, 450, 456, 486
Desorganisationsmodell 283
Diagnostik 22, 24, 151, 156, 217, 219, 220, 223–226, 236, 237, 239, 248, 265, 295, 317, 398, 432, 443, 447, 469
Drogen (s. a. Drogenabhängigkeit) 383, 390, 400, 402, 406, 409, 421, 456, 461, 517, 527

E

Ehe für alle 21, 26, 31, 40, 53, 227, 272, 515
Elterliche Sorge 88, 101, 452
Elternrecht 101, 102, 172, 199, 237, 290, 293, 309, 315, 341, 363, 378, 451, 454, 465, 485, 503, 545
Ergänzungsfamilie 456, 457
Ergänzungspfleger 186, 187, 194, 195, 258, 271, 306, 542, 549
Ersatzfamilie 371, 456, 509
Ersatzmutter 30, 40, 174, 252, 510
Erziehungsberatung 62–65, 68, 84, 103, 112, 228, 231, 240, 254, 259, 366, 379, 467
Erziehungsfähigkeit 97, 102, 216, 217, 222, 249, 257, 371, 383, 395, 396, 399, 401, 454, 462

Sachregister

Europäische Menschenrechtskonvention

(EMRK) 169, 174, 252, 459

Expertise (s. a. Methodenkritische Stellungnahme) 241–243, 493

Explorationsverhalten 312, 313

F

Familie 21–26, 29–42, 44, 50–54, 56–59, 61–70, 73, 76–84, 87–96, 99, 101–114, 117–121, 123, 126, 128–138, 140, 141, 143–146, 148, 150–153, 155–157, 160, 161, 167–170, 173, 175, 178, 181–184, 187, 188, 191, 192, 194–221, 223–236, 238–243, 245, 246, 248, 249, 251–255, 259–261, 263–271, 273–276, 281–287, 289, 290, 292–296, 300, 301, 306, 311, 315, 316, 318, 324, 327, 331–333, 335–341, 349–354, 356–358, 361, 364–374, 376–386, 388–391, 393, 397–399, 401, 402, 404–406, 408–410, 412, 415, 416, 419, 420, 422, 424, 426–434, 439, 443–446, 449, 450, 452, 453, 455–461, 463–477, 479–488, 492, 494, 496, 498–502, 504–506, 508–510, 512–518, 521, 524, 525, 527–530, 534, 535, 538, 541, 542, 547, 548, 551–553

Familienformen 30, 40, 118, 138

Familienhilfe 69, 366, 367, 369–371, 458, 467, 468

Familienpflege 62, 450, 452, 464

Familienrichter 23, 62, 151, 181, 229, 240, 241, 350, 352, 356, 357, 366

Familientherapie 62–64, 69, 70, 84, 103, 112, 192, 224, 227–229, 235, 236, 259, 283, 469

Flüchtlingsfamilien 541

Flüchtlingskinder (s. a. unbegleitete Flüchtlingskinder) 22, 163, 195, 207, 227, 537–539, 541, 542

Förderprinzip 97

Fortpflanzungsmedizin 22, 39, 40, 122, 177, 178

Fortsetzungsfamilie 110, 128, 482

Freiheitsentziehende Maßnahme 478

Freiheitsentziehende Maßnahmen 102, 217, 468, 473–476, 479, 480

Fremde-Situation-Test 311, 317

Fremdunterbringung (s. a. Fremdplatzierung) 104, 161, 217, 230, 336, 368, 370, 378, 379, 386, 406, 457, 458, 463, 469, 472, 483, 484, 486–488

G

Garantenstellung 87, 391, 392, 394

Geschwister (s. a. Geschwisterbeziehung) 38, 51, 62, 78, 102, 117, 136, 246, 270, 272, 327–329, 349, 356, 357, 398, 423, 427, 503

Gewaltfreie Erziehung 22, 100, 101, 281, 289, 300

Gewaltverbot 281, 286, 424

Glaubhaftigkeitsuntersuchung 350–352, 433, 434, 437, 438, 440, 443, 444, 447

Grundbedürfnisse des Kindes 99, 245, 411

Gutachter (s. Sachverständiger) 218, 223, 225, 229, 237, 242, 273, 434, 444, 446, 477

H

Haager Übereinkommen (HKÜ) 161, 162, 165–172, 357, 496, 505

Heimerziehung 363, 366, 381, 385, 466–472, 476, 477, 479–481, 501, 510

Hilfen zur Erziehung 367, 385, 449

Hinwirken auf Einvernehmen 65, 69, 91, 151, 184, 222, 226, 228, 230–233, 238, 239, 265

Hochkonflikthaftigkeit 47, 69, 73, 74, 82, 93, 103, 126, 149, 151–156, 158, 219, 233, 234, 237, 256, 270, 276

I

Inkognito-Adoption 491, 506–508, 520, 525

Inobhutnahme 175, 197, 200–202, 208, 366, 370, 372, 377, 383, 384, 386, 388, 410, 429, 463, 467, 529, 539

Intergeschlechtlichkeit/Intersexualität 307, 308, 552

Intersubjektivität 61

Intracytoplasmatische Spermieninjektion 175

J

Jugendamt 36, 56, 58, 62, 68, 85, 89–91, 93, 116, 121, 124, 147, 148, 151, 153, 155, 156, 160, 169, 182, 188, 195–197, 199–206, 208–210, 227, 230, 232, 233, 240, 245, 246, 252, 253, 263, 264, 266–269, 271, 273, 276, 279, 295, 297, 336, 339, 340, 345, 348, 350, 354, 357, 364, 365, 367–369, 373, 376, 378, 380, 383–385, 388–390, 392, 393, 397, 401, 415, 427, 428, 430, 431, 446, 453, 455–457, 463–466, 472, 476, 483–487, 501, 503–505, 508, 514, 520, 521, 524, 525, 529, 535, 538, 541, 542, 546–548, 552

Jugendhilfe 22, 24, 57, 61, 63, 69, 90, 143, 157, 196–198, 204, 205, 209, 264, 267, 268, 271, 328, 339, 362–365, 369, 377, 379, 388, 390, 392–394, 397, 399, 428, 450, 467, 468, 470, 471, 473, 475, 476, 478, 481, 492, 499, 508, 511, 522, 538, 540, 542, 553

K

Kinderehen 21, 287, 533–536

Kinderschutz 57, 100, 198, 199, 266, 282, 289, 301, 339, 361, 380, 381, 383, 393, 395, 397, 410, 411, 425–430, 458, 469, 480, 542, 547

Kindesanhörung (s. Anhörung des Kindes) 58, 181, 335

Kindesmisshandlung 47, 204, 302, 350, 375, 397, 410–412, 414, 415, 424–426, 430, 448, 526

Kindeswille 189, 256, 268, 290, 294, 298

Kindeswohl 93–95, 98, 100, 102, 170

– Kindeswohlgefährdung 22, 45, 47, 58, 59, 89, 91, 94–96, 98, 127, 146, 148, 150, 154, 155, 170–172, 175, 194, 195, 199–201, 203, 216, 217, 219, 221, 222, 225, 229, 230, 238, 240, 245, 253, 258, 262, 263, 267, 268, 270, 276, 285, 289, 302, 333, 336, 341, 351, 368, 379–381, 383, 388–390, 410, 412, 424, 427, 430, 433, 434, 451, 453–456, 458, 459, 464, 483, 484, 487, 535, 549, 550, 552

– Kindeswohlkriterien 96, 102, 220, 244, 245, 293

– Negative Kindeswohlprüfung 50, 88, 122
 Kindeswohl (s. a. Kindeswohlbegriff) 23, 24, 50, 51,
 56, 59, 61, 87–89, 91, 93–95, 97–99, 102, 112, 116, 119,
 121, 122, 124, 144, 152, 169–171, 175, 177, 182, 189, 192,
 200, 201, 203, 210, 217, 221, 222, 231–233, 237, 239,
 244, 245, 251, 252, 255, 261, 262, 266, 267, 273, 275,
 276, 279, 290, 292, 293, 297, 299, 325, 331–333, 338,
 341, 366, 369, 379, 388, 390, 427, 433, 451, 453–456,
 458, 459, 461, 462, 466, 486, 495, 503, 524, 535,
 536, 539, 542, 545, 547, 552
 Kindschaftsrechtsreform 34, 40, 47, 70, 90, 102, 106,
 122, 224, 267, 272, 512
 Kleines Sorgerecht 127
 Kommunikation mit dem Kind 265ff. 239, 337, 342,
 348, 350, 439
 Kontinuität 38, 97, 99, 105, 150, 217, 368, 462, 470,
 487, 488
 Kryokonservierung 176

L

Lebenspartnerschaft 25, 26, 30, 52–54, 84, 110, 112,
 114–116, 118, 119, 126, 128, 130, 251, 256, 272, 281, 504
 Leihmutter (s. a. Ersatzmutter) 30, 122, 252, 494, 510
 Leihmutterschaft 122, 173–175, 494, 510
 Liebesbeziehungen 109, 284
 Loyalitätskonflikt 154, 187, 329

M

Mediation 38, 61, 62, 64–68, 70, 71, 84, 103, 112, 148,
 152, 155, 192, 219, 224, 227–229, 232, 233, 235, 236,
 240, 254, 259, 294, 295, 297, 331, 341, 374
 Methodenkritische Stellungnahme 241, 243
 Migration 21, 324, 533, 537, 540, 547
 Migrationshintergrund 137, 138, 207
 Mitwirkung beim Herstellen von Einvernehmen 191
 Münchhausen-by-proxy-Syndrom 411

N

Notvertretungsrecht 41, 46, 53, 127
 Nutzungsuntersagung(-verbot) 373

P

Parallele Elternschaft 93
 Parentifizierung 263, 367, 375, 397, 399, 406
 Parteigutachten 241
 Partnerschaftsgewalt 153, 256, 277, 313, 374–377
 Personensorge 42, 87, 89, 91, 101, 167, 253, 299, 301,
 306, 357, 365, 384, 425, 429, 450, 452, 461
 Pflegeeltern 52, 67, 140, 175, 192, 231, 232, 248, 254,
 256, 289, 315, 336, 350, 382, 450, 451, 453, 454,
 460–462, 465, 466, 485–487, 516
 Pflegefamilie 43, 115, 165, 175, 188, 189, 209, 220, 222,
 223, 230, 247, 254, 256, 272, 281, 315, 320, 325, 366,
 370, 379, 385, 386, 449–466, 471, 482, 484, 485,
 487, 501, 518, 550, 552

Pornografie (s. a. Kinderpornografie) 426, 435
 Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) 376, 418,
 419, 433, 541
 Prävention 69, 70, 104, 431
 Psychische Erkrankung 382, 395, 398
 Psychotherapie 62–65, 84, 96, 103, 112, 190, 191, 215,
 216, 224, 227–229, 233, 236, 294, 297, 368, 371, 456,
 463, 540, 541

R

Realkennzeichen 440, 441, 445, 446
 Rechtspsychologie 22, 59, 178, 217, 220, 235, 243, 290,
 315, 351, 442, 448, 477
 Regenbogenfamilie 116
 Reorganisationsmodell 38, 39, 282
 Residenzmodell 145
 Resilienz 104, 105, 154, 156, 158, 206, 315, 322, 328, 377,
 417, 420, 464, 471, 483
 Rückführung in die Herkunftsfamilie 462

S

Sachverständigengutachten 200, 210, 211, 216–218,
 220–222, 225, 231, 239, 241, 242, 429, 434, 442, 474,
 477
 Sachverständigenrecht 212, 214
 Sachverständiger 150, 155, 170, 212, 224, 227, 234, 236,
 242, 244, 339, 357, 447
 Scheidung 25, 29, 32–34, 36–40, 47, 48, 50, 54, 55,
 57, 58, 61, 69, 70, 73–77, 79, 81–85, 89, 90, 92–94,
 102–104, 106, 107, 110, 112, 129–131, 136, 144, 150, 151,
 156, 170, 201, 205, 217, 223, 231, 237, 245, 253, 255,
 257, 274, 277, 278, 281–284, 295, 316, 327, 331, 333,
 336, 365, 367, 372, 376, 457, 465, 502, 524, 534, 552
 – Scheidungsfolgen (s. Trennungsfolgen) 54, 70, 82,
 102
 – Scheidungsweisen 34
 Schweigepflicht 157
 Selbstbestimmungsrecht des Kindes 547
 Selbstwirksamkeit 97, 99, 105, 155, 158, 257, 277, 322,
 417, 483
 Sexueller Missbrauch 268, 296, 381, 426, 431, 435, 465
 Sorgeerklärung 50, 87, 89, 101, 121, 125, 281
 Sorgerecht (s. elterliche Sorge) 27, 40, 53, 55, 87–89,
 104, 115, 118, 119, 121, 126, 127, 148, 161, 162, 167, 168,
 172, 177, 193, 194, 221, 240, 245, 255, 265, 266, 270,
 285, 301, 302, 368, 382, 388, 399, 450, 451, 484, 485,
 502, 512
 – Sorgerechtsentzug 25, 104, 223, 253, 336, 450, 451,
 484
 – Sorgerechtskriterien 59, 104, 245, 297, 462
 Statusdiagnostik 225
 Stieffamilie 33, 126–133, 135–137, 254, 262, 482
 Stiefgeschwister 136, 272, 327
 Stiefkindadoption 120, 251, 502, 515
 Stressoren 35, 105
 Sucht 68, 383, 401, 402

Sachregister

T

Test, testpsychologische Methoden 248, 249, 311, 317, 442–444
Transitionsmodell 38
Trauma 302, 377, 414, 418, 433, 516
Trennungsfolgen 76, 78
Trennungsprozess 79

U

Umgangsausschluss 253, 260, 275, 372
Umgangsbegleiter 156, 181, 266, 267, 271, 295, 366
Umgangsbegleitung (s. a. Umgangsbegleiter) 184, 266–268, 276
Umgangskontakte 44, 46, 141, 142, 228, 251, 255, 257, 261–263, 266, 267, 274, 277, 281, 292, 296, 297, 453, 458–461, 463, 525
Umgangspfleger 156, 181, 258, 271, 366
Umgangspflegschaft (s. a. Umgangspfleger) 103, 184, 253, 254, 265, 266, 270, 271
Umgangsrecht 34, 51, 52, 55, 61, 82, 90, 115, 116, 118, 121, 127, 142, 144, 145, 148, 158, 162, 193, 196, 221, 240, 251, 252, 254–257, 262, 267, 272, 274–276, 281, 289, 331, 353, 372, 379, 458–460, 500, 503, 546, 552
Umgangsverweigerung 259, 265, 270, 276
Unbegleitete Flüchtlingskinder 22, 163, 207, 227, 537, 539

V

Vater, biologischer (leiblicher) 178, 251
Vaterschaftsfeststellung 87, 178
Veränderungsakzeptanz 190, 267, 462, 463
Verbleibensanordnung 115, 127, 289, 357, 451, 454, 463, 485, 487
Verbund von Scheidungs- und Folgesachen 54
Verfahrensbeistand (s. a. Verfahrensbeistandschaft) 58, 62, 68, 89, 155, 156, 169, 170, 181–195, 200, 205, 209, 210, 226, 232, 233, 237, 244–246,

252–254, 264, 265, 273, 276, 281, 289, 295, 333, 335, 336, 342, 348, 350, 354, 357, 365, 368, 371, 383, 389, 453, 464, 472, 485, 524, 542, 546, 548–550

Verfahrensbeistandschaft 181, 182, 186, 187, 190, 194, 245, 263, 297, 354, 361, 378, 426, 428

Verfahrensfähigkeit des Kindes 548

Vermittlungsverfahren 230, 264, 265, 331, 493, 496

Vermögenssorge 44, 45, 101, 378

Vernachlässigung 22, 47, 100, 204, 263, 313, 324, 327, 382, 386, 390, 393, 396, 404–406, 409–412, 416, 417, 419, 420, 422, 425, 428–430, 457, 459, 465, 469, 483, 517, 527

Vertrauliche Geburt 122, 379, 519, 526–530, 550–552

Vollzeitpflege 115, 209, 366, 370, 385, 449, 450, 452, 462, 467, 481

Vormund 56, 89, 187, 209, 264, 367, 385, 503, 541, 542, 550

Vulnerabilität 104, 322, 464, 538

W

Wechselmodell 39–41, 44, 83, 93, 141–151, 187, 205, 221, 237, 255, 261, 279, 282, 319, 328, 338, 552

Wille des Kindes 95, 97, 102, 127, 148–150, 157, 168, 188, 189, 192, 203, 217, 220, 237, 244, 258, 261, 262, 274–276, 279, 287, 288, 290, 292, 297, 316, 335, 458, 460, 461, 484, 487, 488, 494, 495, 522, 550

Willensbildung 290, 316

Wohlverhaltenspflicht, Wohlverhaltensklausel 241, 258, 259, 270

Wunscheltern (s. a. Wunschelternschaft) 21, 22, 26, 30, 40, 122, 173–175, 177, 183, 508

Wunschelternschaft 175

Z

Zeitempfinden 261, 272, 452, 464, 508

Zerrüttungsprinzip 54